

Teil C - Anlage C-02

Vergabenummer VOEK 151-25 Los 2

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Winterdienst und tlw. Grauflächenreinigung für 2 Bundesliegenschaften in Görlitz (Sachsen)

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen.....	2
0.1	Vertragsgegenstand	2
0.2	Lagepläne, Flächenangaben	2
0.3	Aushändigung Unterlagen, Schlüssel	2
0.4	Erkundung Einsatzgebiet	2
0.5	Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01)).....	3
0.6	Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal.....	3
0.7	Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung.....	4
0.8	Allgemeiner Leistungsumfang Grauflächenreinigung	4
0.9	Allgemeiner Leistungsumfang Winterdienst.....	4
0.10	Bedarfspositionen	6
0.11	Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01)	6
0.12	Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01)	6
0.13	Anlagen.....	6
1	WE 149133.....	7
1.0	Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen	7
1.1	Winterdienst.....	8
2	WE 105528.....	10
2.0	Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen	10
2.1	Grauflächenreinigung.....	11
2.2	Winterdienst.....	13

0 Vorbemerkungen

0.1 Vertragsgegenstand

Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin auf der nachgenannten Liegenschaft die nachfolgenden Leistungen gemäß dieser Leistungsbeschreibung:

WE	Objektbezeichnung	Straße Hausnr.	PLZ	Ort	Leistungsgegenstand
149133	KEV Görlitz Gewerbegebiet OT Klingewalde	Klingewalder Höhe 2	02828	Görlitz	Winterdienst
105528	ehem. EU Binnen-Grenz- übergang Ludwigsdorf	An der Autobahn	02828	Görlitz	Grauflächenreinigung, Winterdienst

Die zum Thema Reinigung, Räumen und Bestreuen der Gehwege erlassene einschlägige Ortssatzung ist von der Auftragnehmerin zu beachten und zu befolgen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg stets über den aktuellen Inhalt dieser Satzung auf dem Laufenden zu halten.

Geschuldet ist keine bloße Dienstleistung, sondern ein Erfolg; es gilt **Werkvertragsrecht**.

Die **Grauflächenreinigung** hat **ganzjährig** zu erfolgen.

Die **Winterdienstsaison** erstreckt sich jeweils vom **01. November** eines Kalenderjahres bis zum **31. März** des Folgejahres. Sollte aus Gründen der Witterung bereits vor Beginn und/ oder über das Ende der Winterdienstsaison hinaus Winterdienst erforderlich sein, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diesen im notwendigen Umfang zu erbringen. Die Vergütung erfolgt auf Nachweis gemäß dem Preisblatt (Anlage B-02).

0.2 Lagepläne, Flächenangaben

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagepläne nicht maßstabsgetreu sind und die angegebenen Flächen von den tatsächlichen Flächen abweichen können.

0.3 Aushändigung Unterlagen, Schlüssel

Der Auftragnehmerin ggf. ausgehändigte Schlüssel, Codekarten, Hausausweise oder Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, sind vor Missbrauch zu schützen und müssen stets sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugriff erhalten. Bei Verlust – gleich aus welchen Gründen – ist die Auftragnehmerin schadensersatzpflichtig. Die Übergabe von Schlüsseln und Codekarten wird in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Bei Vertragsbeendigung hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin sämtliche Schlüssel, Codekarten, Hausausweise und Unterlagen etc. herauszugeben. Alle übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der übergebenden Partei. Gleichermaßen gilt für Kopien, auch wenn sie von der empfangenden Partei angefertigt wurden. Sie dürfen auch nach Vertragsbeendigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

0.4 Erkundung Einsatzgebiet

Vor erstmaligem Beginn der Arbeiten hat die Auftragnehmerin das Einsatzgebiet gemeinsam mit der Auftraggeberin zu erkunden und das Personal entsprechend vor Ort einzulegen.

0.5 Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01))

Über die Durchführung der nach dem Vertrag und dieser Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen hat die Auftragnehmerin Protokoll zu führen. In den Protokollen sind Vor- und Nachnamen der mit der Durchführung beauftragten Beschäftigten der Auftragnehmerin, Einsatzbeginn und Einsatzende sowie Art und Dauer der erbrachten Leistungen aufzunehmen. Beim Winterdienst müssen zusätzlich noch die aktuellen Witterungsverhältnisse zum Einsatzzeitpunkt protokolliert werden. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist der gemäß den Anforderungen der Ziffer 1.2. der weiteren zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-06) zu erstellenden Monatsrechnung beizufügen.

0.6 Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung notwendigen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge (nachfolgend Arbeitsmittel genannt) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel sowie das entsprechende Personal bereit zu stellen.

0.6.1 Arbeitsmittel

Die Auftragnehmerin ist für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Arbeitsmittel verantwortlich.

Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese ein Minimum an Geräuschen verursachen und den Vorgaben der StVZO sowie des Umweltschutzes entsprechen. Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen auch über eine gültige Betriebsgenehmigung verfügen. Die elektrischen Geräte müssen mit dem VDE/GV- oder einem vergleichbaren Zeichen versehen sein.

Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen entsprechend der Größe der jeweiligen Liegenschaft so dimensioniert sein, dass eine wirtschaftliche und zügige Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist. Die Auftragnehmerin muss das Vorhandensein der entsprechenden Arbeitsmittel bei Vertragsbeginn nachweisen. Die Auftraggeberin behält sich eine Überprüfung der vorhandenen Arbeitsmittel der Auftragnehmerin jederzeit vor.

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, ist die Unterstellung jeglicher Maschinen und Fahrzeuge bzw. großer Gerätschaften sowie Hilfsmittel auf der jeweiligen Liegenschaft grundsätzlich nicht möglich.

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit ist der Einsatz von Laubbläsern/-pustern, Laubsaugern etc. auf den vertragsgegenständlichen Flächen auf ein Minimum zu beschränken. Soweit Laubbläser/-puster, Laubsauger etc. auf den Flächen ausnahmsweise zum Einsatz kommen, müssen diese per Akku betrieben werden.

0.6.2 Personal

1. Die Auftragnehmerin stellt die für eine ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte und eine für die ordnungsgemäße Kontrolle zuständige Objektleitung, die die anfallenden Aufgaben koordiniert. Die Objektleitung sorgt für den reibungslosen Ablauf der nötigen Arbeiten vor Ort. Dazu muss sie u.a. über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau verfügen.

Die Auftragnehmerin hat durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Gestellung von Ersatzkräften) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die vertragsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Sollte die Auftragnehmerin in Fällen höherer Gewalt an der Erfüllung der Dienstleistung gehindert sein, so hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich davon Mitteilung zu machen und für Ersatz zu sorgen.

2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Aufgabenerledigung

- a) nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen, die zu einer mündlichen Verständigung in deutscher Sprache in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau fähig sind und
- b) die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften, besonders die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, einzuhalten.

3. Die Arbeitskräfte sind von der Auftragnehmerin auf deren Kosten mit einem Lichtbildausweis auszustatten, der sie als Arbeitskräfte der Auftragnehmerin ausweist. Der Ausweis muss den Vor- und Nachnamen der Arbeitskraft und die Firma der Auftragnehmerin enthalten. Der Ausweis ist während der Anwesenheit auf der jeweiligen Liegenschaft deutlich sichtbar zu tragen.

0.7 Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung

Soweit nachfolgend nicht abweichend angegeben, sind in den u. g. Leistungen die Aufnahme, der Abtransport und die fachgerechte Entsorgung von Kehricht, Schnittgut, Laub-, Garten- und sonstigen Abfällen unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Bestimmungen (z.B. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) etc.) inbegriffen.

Material, das während der Ausführung der Arbeiten auf angrenzende nicht vertragsgegenständliche Flächen gelangt ist, ist aufzunehmen.

0.8 Allgemeiner Leistungsumfang Grauflächenreinigung

Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf das regelmäßige Kehren und die Beseitigung von Abfällen, Schmutz, Unkraut, Wildpflanzenwuchs und Laub. Die Reinigung muss ohne chemische Hilfsmittel erfolgen. Der anfallende Kehricht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf nicht in Straßenrinnen, Straßensinkkästen, offene Abzugsgräben, Bäche oder auf Radwege gekehrt oder geschüttet werden.

Die Reinigung der Grauflächen ist so auszuführen, dass die Verkehrssicherungspflicht erfüllt und eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Nutzer dieser Flächen ausgeschlossen ist.

Die Leistungserbringung erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften i. V. mit dieser Leistungsbeschreibung.

Über die Durchführung der vereinbarten Leistungen ist ein Protokoll zu fertigen.

0.9 Allgemeiner Leistungsumfang Winterdienst

Im Rahmen des Winterdienstes sind u. a. nachfolgende Aufgaben durchzuführen:

- begeh- und/oder befahrbaren Flächen sind von Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen
- Bereitstellung, Ausbringung, Entfernung und fachgerechte Entsorgung von Streugut
- Überwachung der Wettersituation und der Witterungs- und Bodenverhältnisse, Kontrollfahrten zur Prüfung der Einsatznotwendigkeit
- Fertigung von Protokollen über die Durchführung der vereinbarten Leistungen

Der Winterdienst ist so auszuführen, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den bezeichneten Flächen erfüllt ist. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass auch bei besonderen Witterungslagen, u. a. Blitzeis, Reifglätte, die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist. Dabei hat sie sich ggf. auch über lokale Besonderheiten vorab umfassend kundig zu machen bzw. selbstständig geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Das Räumen und Bestreuen der öffentlichen Flächen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften i. V. mit dieser Leistungsbeschreibung. Den gesetzlichen Vorschriften sind grundsätzlich die zu beräumenden Flächen, die Zeitvorgaben für die Beräumung bzw. Streupflicht und die Vorgaben zum Streugut zu entnehmen.

Auf den nicht öffentlichen Flächen ist sicherzustellen, dass die begehbarer und/ oder befahrbaren Flächen (insbesondere Geh- und Fußwege, Straßen, Parkflächen, Garagenzufahrten und Rampen, Eingänge, Außentreppen, Zugängen zu den Hydranten, Briefkästen, Löschwassereinspeisungseinrichtungen) entsprechend der Leistungsbeschreibung vollständig von Schnee und auftauendem Eis geräumt und bei Glätte bestreut werden.

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung oder dem jeweiligen Lageplan nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten auf den nicht öffentlichen Flächen die Vorschriften der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Zeitvorgaben für die Beräumung, die Vorgaben zu den Streumitteln und zu Art und Umfang des Winterdienstes entsprechend.

0.9.1 Ausführungszeiten

Die Ersträumung muss bis zu den in dieser Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten (Spalte „Ersträumung bis“) erfolgt sein. Der Winterdienst ist bis zu den in dieser Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten (Spalte „Winterdienst bis“) durchzuführen. Wenn Bedarf auftritt ist auch dazwischen wiederholt unverzüglich zu räumen und/oder zu streuen.

Wenn im Folgenden nicht abweichend geregelt, ist die Auftragnehmerin für den rechtzeitigen Beginn der Räum- und Streuarbeiten selbst verantwortlich.

0.9.2 Streugut

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten auf den nicht öffentlichen Flächen die Vorgaben der einschlägigen Ortssatzung zu den Streumitteln entsprechend.

Bei Glätte ist mit ökologisch unbedenklichen Abstumpfungsmittern (Sand, Kies, Splitt o.ä.) ausreichend zu streuen. Diese sind durch die Auftragnehmerin zu beschaffen und an den Verbrauchsor zu verbringen. Die Verwendung von Auftaumitteln (u. a. Streusalze) ist grundsätzlich verboten und darf nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Eisregen) erfolgen, wenn durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Wenn im Folgenden nicht anders geregelt, werden grundsätzlich keine Lagermöglichkeiten durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.

Die Streugutentfernung auf den öffentlichen Flächen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Das verwendete Streugut auf den nicht öffentlichen Flächen ist am Ende der Winterdienstsaison aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen (Endreinigung).

Es werden seitens der Auftraggeberin keine Behälter / Tonnen zur Entsorgung zur Verfügung gestellt. Die Auftragnehmerin stimmt mit der Auftraggeberin zwei Wochen vor der geplanten Ausführung der Arbeiten zur fachgerechten Streugutaufnahme und -entsorgung den geplanten Einsatz ab. Die Beendigung der Arbeiten ist durch die Auftragnehmerin ohne Aufforderung bei der Auftraggeberin schriftlich anzugeben.

0.9.3 Schneebeseitigung

Für die öffentlichen Flächen gelten die Regelungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Anfallende Schneemassen auf den nicht öffentlichen Flächen sind grundsätzlich an die Gehweg-, Straßen- und Parkplatzränder zu räumen und können dort verbleiben. Die gebrauchsbestimmte Nutzung der Flächen darf dadurch grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Insbesondere darf dies zu keiner Behinderung der Fußgänger oder Fahrzeuge und nicht zu

einer Unterbrechung der Wegbeziehungen führen. Schnee- und Eismengen dürfen nicht auf Abflussöffnungen oder auf Rinnen von Gehwegentwässerungsanlagen angehäuft werden. Sie sind im Rahmen der Möglichkeiten so anzuhäufen, dass ihr Schmelzwasser nicht auf die geräumten Flächen fließen kann. Dabei ist Rücksicht auf den ggf. seitlich der Gehwege vorhandenen Vegetationsbestand zu nehmen. Die Anhäufung von Schnee und Eis auf Vegetationsflächen ist nur im Ausnahmefall in Absprache mit der Auftraggeberin zulässig.

0.10 Bedarfspositionen

Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin rechtzeitig (5 Arbeitstage vor Ausführung), wenn eine als **BEDARFSPOSITION** gekennzeichnete Leistung erbracht werden soll.

Rein zu Wertungszwecken wird bei diesen Positionen von der im Preisblatt (Anlage B-02) angegebenen Menge und Anzahl an Einsätzen pro Jahr ausgegangen. Die Angaben dienen jedoch lediglich der Preiskalkulation der Auftragnehmerin. Diese Häufigkeiten und Mengen können sowohl nach oben als auch nach unten variieren. Auf die Beauftragung und Vergütung dieser Positionen besteht kein Anspruch. Die jeweilige Bedarfsleistung wird nach der tatsächlich durchgeführten Menge und Anzahl auf Nachweis gemäß Preisblatt (Anlage B-02) vergütet.

0.11 Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01)

entfällt

0.12 Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01)

Die bei der Rechnungslegung zu beachtenden Abrechnungszeiträume sowie die dafür relevanten Daten und Preisbestandteile sind den weiteren zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-06) zu entnehmen.

0.13 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten und von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden durch folgende Anlagen konkretisiert. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage C-03.1 Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Großen Kriesstadt Görlitz (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Anlage C-03.2 WE 149133 Lageplan Winter

Anlage C-03.3 WE 105528 Lagepläne Grau, Winter

1 WE 149133

1.0 Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen

1.0.1 Leistungsort

Hauptzollamt Dresden - Kontrolleinheit Verkehrswege (KEV) Görlitz Gewerbegebiet Klingewalde - Klingewalder Höhe 2 in 02828 Görlitz

1.0.2 Leistungsbeginn

Auf dem Grundstück findet derzeit eine Neubaumaßnahme statt. Auf der bislang unbebauten Fläche entstehen zwei Gebäude sowie Stellplätze und Außenanlagen, die nach Fertigstellung von der Generalzolldirektion als Dienststelle genutzt werden sollen. Der Beginn der vertraglich geschuldeten Leistung erfolgt nach Fertigstellung der Neubaumaßnahme. Der derzeit voraussichtliche Fertigstellungstermin und damit **voraussichtliche Leistungsbeginn ist der 01.10.2026**. Den tatsächlichen Fertigstellungstermin und den damit tatsächlichen Leistungsbeginn teilt die Auftraggeberin der Auftragsnehmerin mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mit.

Sollte sich die Fertigstellung verzögern, hat die Auftraggeberin das Recht den Leistungsbeginn entsprechend zu verschieben. Die Verschiebung kann mehrmals sowie monats- als auch wochenweise erfolgen. Die jeweilige schriftliche Mitteilung muss der Auftragnehmerin mind. 4 Wochen vorherzugehen. Eine eventuelle Verschiebung hat keinen Einfluss auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit.

Der **späteste mögliche Leistungsbeginn ist der 01.10.2027**. Sollte die Neubaumaßnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht fertiggestellt sein, behalten sich die Vertragsparteien vor, den Vertrag für den Teil der WE 149133 einvernehmlich anzupassen oder aufzulösen. Ersatzansprüche können seitens der Auftragnehmerin für diesen Fall nicht geltend gemacht werden. Der Vertrag für den Teil der WE 105528 bleibt davon unberührt.

1.0.3 Zugang, Zufahrt, Zutritt

Die Liegenschaft ist in einem dem Nutzer angemessenen Umfang mit physischen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Der Zugang zur Liegenschaft ist jederzeit über den Nutzer möglich.

1.0.4 Strom und Wasser

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zur Erbringung ihrer Leistungen keinen Strom und kein Wasser zur Verfügung.

1.0.5 Abfallentsorgung

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zur Erbringung ihrer Leistungen keine Mülltonnen oder Abfallbehälter zur Entsorgung von Kehricht / Unrat vor Ort zur Verfügung.

1.0.6 Arbeitsmittel

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin auf der Liegenschaft keine Lager- und / oder Unterstellmöglichkeiten zur Verfügung.

1.1 Winterdienst

1.1.1 Vergütungsmodell – Bereitstellungs- / Einsatzpauschale

Während der Winterdienstsaison erhält die Auftragnehmerin - unabhängig von der tatsächlichen Einsatzhäufigkeit - eine monatliche Bereitstellungspauschale (Vorhaltepauschale). Mit dieser Pauschale sind die Bereitstellung, die Vorhaltung und Ausführung aller vereinbarten Winterdienstleistungen, die nicht einzeln bepreist werden, abgeolten. Dazu gehören u.a. die Durchführung von Kontrollfahrten, die Überwachung der Wettersituation, die Protokollierung durchgeföhrter Einsätze, die Bereitstellung, Ausbringung und Wiederaufnahme und fachgerechte Entsorgung von Streugut.

Zusätzlich erhält die Auftragnehmerin - entsprechend der tatsächlichen Einsatzhäufigkeit - für jeden Einsatz Räumen und Streuen bzw. nur Streuen eine Pauschale. Muss an einem Tag auf Grund der Witterungsverhältnisse mehrfach geräumt und gestreut bzw. nur gestreut werden, kann die Einsatzpauschale mehrfach abgerechnet werden.

Außerhalb der Winterdienstsaison erhält die Auftragnehmerin - entsprechend der tatsächlichen Einsatzhäufigkeit - nur eine feste Pauschale pro Einsatz Räumen und Streuen bzw. nur Streuen. Muss an einem Tag aufgrund der Witterungsverhältnisse mehrfach gestreut und/oder geräumt werden, kann die Einsatzpauschale mehrfach abgerechnet werden.

1.1.2 Winterdienst öffentliche Flächen – Option Flächenmehrung

Aufgrund der derzeit auf der Liegenschaft durchgeföhrten umfangreichen Neubaumaßnahme besteht für die öffentliche Fläche von aktuell ca. 219 m² ein weiterer Vertrag über den Winterdienst. Es ist beabsichtigt, die Leistungen in ein einheitliches Vertragsverhältnis zusammenzuführen. Daher besteht für die Auftraggeberin die Option, den Leistungsumfang um die öffentliche Fläche von neu ca. 300 m² zum 01.10.2027 oder zum 01.10.2029 zu erweitern.

Die einseitige schriftliche Erklärung über die gewünschte Flächenerweiterung hat die Auftraggeberin spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der Winterdienstleistung gegenüber der Auftragnehmerin abzugeben. Die Abrechnung der zusätzlich aufgenommenen Fläche erfolgt auf Basis der im Preisblatt festgelegten Einheitspreise und wird mit den vor Ort von der Auftragnehmerin tatsächlich ermittelten Fläche multipliziert. Die von der Auftragnehmerin tatsächlich ermittelte Fläche ist von der Auftraggeberin vor erstmaliger Leistungserbringung zu bestätigen.

1.1.2.10 Winterdienst öffentliche Flächen

Leistung: gem. Satzung i. V. m. Punkt 0.9 dieser Leistungsbeschreibung

Ausführungszeiten:	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.–Fr. (soweit Werktag)	gem. Satzung	gem. Satzung
Samstag (soweit Werktag)	gem. Satzung	gem. Satzung
Sonntag, Feiertag	gem. Satzung	gem. Satzung

a Maschineller Winterdienst – öffentliche Verkehrsflächen befestigt, ca. 300 m²

1.1.3 Winterdienst nicht öffentliche Flächen

1.1.3.10 Winterdienst nicht öffentliche Flächen

Leistung: gem. Punkt 0.9 dieser Leistungsbeschreibung

Ausführungszeiten:	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.–Fr. (soweit Werktag)	00:00 Uhr	24:00 Uhr

Samstag (soweit Werktag)	00:00 Uhr	24:00 Uhr
Sonntag, Feiertag	00:00 Uhr	24:00 Uhr

- a** Maschineller Winterdienst – nicht öffentliche Wegeflächen unbefestigt*, ca. 220 m²

** zur Vermeidung von Beschädigungen ist die wassergebundene Fläche nicht bis auf die Wegedecke von Schnee zu beräumen – vorzugsweise soll ein wenig Schnee liegen bleiben und die Oberfläche mit ab-stumpfenden Streumittel abgestreut werden*

- b** Maschineller Winterdienst – nicht öffentliche Verkehrs- und Wegeflächen befestigt (Pflaster), ca. 2.070 m²
- c** Maschineller Winterdienst – nicht öffentliche Parkplätze befestigt (Pflaster), ca. 1.089 m²
- d** Händischer Winterdienst – nicht öffentliche befestigte Fläche (Pflaster), ca. 40 m²

2 WE 105528

2.0 Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen

2.0.1 Leistungsort

Ehemaliger EU Binnen-Grenzübergang Ludwigsdorf – An der Autobahn in 02828 Görlitz

2.0.2 Zugang, Zufahrt, Zutritt

Der Zugang zur Liegenschaft erfolgt mittels Schrankenkarte und Schlüssel. Die zur Leistungserbringung erforderlichen Karten und Schlüssel werden von der Auftraggeberin kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe ist zu quittieren.

2.0.3 Strom und Wasser

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zur Erbringung ihrer Leistungen keinen Strom und kein Wasser zur Verfügung.

2.0.4 Abfallentsorgung

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zur Erbringung ihrer Leistungen keine Mülltonnen oder Abfallbehälter zur Entsorgung von Kehricht / Unrat vor Ort zur Verfügung.

2.0.5 Arbeitsmittel

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin auf der Liegenschaft kostenfrei als Lager- und / oder Unterstellmöglichkeit z. B. für kleine Räumgeräte (z. B. Multi-car, kleiner Radlager) eine Garage (Größe ca. 30 m²) zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

2.1 Grauflächenreinigung

Die Grauflächenreinigung soll ausschließlich durchgeführt werden, wenn kein Winterdienst erforderlich ist. Während der Winterdienstsaison (1. November – 31. März) hat der Winterdienst Vorrang und die Grauflächenreinigung muss ausgesetzt werden.

2.1.1 Einsatzzeiten, Terminabsprache

Die Grauflächenreinigung ist montags bis freitags während der üblichen Geschäftszeiten auszuführen. Eine Leistungserbringung am Wochenende und feiertags ist ausgeschlossen. Die geplanten Termine sind mindestens 5 Werkstage vor Durchführung der Leistung mit dem Hausmeister der Auftraggeberin abzustimmen.

2.1.2 Protokollführung

Der Leistungsnachweis gemäß Punkt 0.5 ist dem Hausmeister zur Abzeichnung vorzulegen.

2.1.3 Grauflächenreinigung öffentliche Flächen

2.1.3.10 Reinigung der öffentlichen Wegeflächen befestigt (Pflaster) inkl. Wildwuchsentfernung, ca. 248 m²

Leistung: Säubern der Flächen und Fugen inkl. Wildwuchsentfernung gemäß Satzung i. V. m. Punkt 0.8 dieser Leistungsbeschreibung, anfallende Stoffe aufnehmen und fachgerecht entsorgen

- Abkehren/Abblasen aller Grauflächen
- Beseitigung von Laub
- Beseitigung von Papier und sonstigem losen Unrat, auch von den Randbereichen der vorgenannten Flächen
- Wildwuchs entfernen

Leistungsintervall: wöchentlich, witterungsabhängig, soweit kein Winterdienst erforderlich ist

Ausführungszeitraum: Januar - Dezember

Arbeitsgänge pro Jahr: 52

2.1.4 Grauflächenreinigung nicht öffentliche Flächen

2.1.4.10 Reinigung der nicht öffentlichen Wegeflächen befestigt (Pflaster) inkl. Wildwuchsentfernung, ca. 2.543 m²

Leistung: Säubern der Flächen und Fugen inkl. Wildwuchsentfernung gemäß Punkt 0.8 dieser Leistungsbeschreibung, anfallende Stoffe aufnehmen und fachgerecht entsorgen

- Abkehren/Abblasen aller Grauflächen
- Beseitigung von Laub
- Beseitigung von Papier und sonstigem losen Unrat, auch von den Randbereichen der vorgenannten Flächen
- um Verkehrssicherheit zu gewährleisten, überhängende Zweige an den Bewegungsflächen entfernen / freischneiden
- Wildwuchs entfernen

Leistungsintervall: nach Bedarf, witterungsbedingt

Ausführungszeitraum: April – Ende November

Arbeitsgänge pro Jahr: 4

2.1.4.20 Reinigung der nicht öffentlichen Verkehrsflächen befestigt (Asphalt) inkl. Wildwuchsentfernung, ca. 45.325 m²

Leistung: Säubern der Flächen und Fugen inkl. Wildwuchsentfernung gemäß Punkt 0.8 dieser Leistungsbeschreibung, anfallende Stoffe aufnehmen und fachgerecht entsorgen

- Abkehren/Abblasen aller Grauflächen
- Beseitigung von Laub
- Beseitigung von Papier und sonstigem losen Unrat, auch von den Randbereichen der vorgenannten Flächen
- um Verkehrssicherheit zu gewährleisten, überhängende Zweige an den Bewegungsflächen entfernen / freischneiden
- Wildwuchs entfernen

Leistungsintervall: nach Bedarf, witterungsbedingt

Ausführungszeitraum: April und Ende November

Arbeitsgänge pro Jahr: 2

2.1.4.30 Entwässerungsanlagen reinigen

Leistung: Öffnen der Abdeckung, Reinigen der Rinnenböden sowie Schlammfänge/-eimer, Aufnahme anfallende Stoffe und fachgerechte Entsorgung, Wiedereinsetzen Abdeckung inkl. Arretierungen

Leistungsintervall: jährlich

Ausführungszeitraum: i. d. R. Ende November, witterungsbedingt

Arbeitsgänge pro Jahr: 1

a Entwässerungsrinnen, ca. 2.282 lfm

b Ablaufschächte, 141 Stück

2.2 Winterdienst

2.2.1 Vergütungsmodell – Bereitstellungs- / Einsatzpauschale

Während der Winterdienstsaison erhält die Auftragnehmerin - unabhängig von der tatsächlichen Einsatzhäufigkeit - eine monatliche Bereitstellungspauschale (Vorhaltepauschale). Mit dieser Pauschale sind die Bereitstellung, die Vorhaltung und Ausführung aller vereinbarten Winterdienstleistungen, die nicht einzeln bepreist werden, abgeolten. Dazu gehören u.a. die Durchführung von Kontrollfahrten, die Überwachung der Wettersituation, die Protokollierung durchgeföhrter Einsätze, die Bereitstellung, Ausbringung und Wiederaufnahme und fachgerechte Entsorgung von Streugut.

Zusätzlich erhält die Auftragnehmerin - entsprechend der tatsächlichen Einsatzhäufigkeit - für jeden Einsatz Räumen und Streuen bzw. nur Streuen eine Pauschale. Muss an einem Tag auf Grund der Witterungsverhältnisse mehrfach geräumt und gestreut bzw. nur gestreut werden, kann die Einsatzpauschale mehrfach abgerechnet werden.

Außerhalb der Winterdienstsaison erhält die Auftragnehmerin - entsprechend der tatsächlichen Einsatzhäufigkeit - nur eine feste Pauschale pro Einsatz Räumen und Streuen bzw. nur Streuen. Muss an einem Tag aufgrund der Witterungsverhältnisse mehrfach gestreut und/oder geräumt werden, kann die Einsatzpauschale mehrfach abgerechnet werden.

2.2.2 Protokollführung

Der Leistungsnachweis gemäß Punkt 0.5 ist dem Hausmeister oder seiner Vertretung vor Ort zur Abzeichnung vorzulegen.

2.2.3 Winterdienst öffentliche Flächen

2.2.3.10 Winterdienst öffentliche Flächen

Leistung: gem. Satzung i. V. m. Punkt 0.9 dieser Leistungsbeschreibung

Name der angrenzenden öffentlichen Straße: An der Autobahn

Ausführungszeiten:	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.–Fr. (soweit Werktag)	04:00 Uhr	22:00 Uhr
Samstag (soweit Werktag)	04:00 Uhr	22:00 Uhr
Sonntag, Feiertag	04:00 Uhr	22:00 Uhr

a Maschineller Winterdienst – öffentliche Wegeflächen befestigt (Pflaster), ca. 248 m²

2.2.4 Winterdienst nicht öffentliche Flächen

2.2.4.10 Winterdienst nicht öffentliche Flächen

Leistung: gem. Punkt 0.9 dieser Leistungsbeschreibung

Ausführungszeiten:	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.–Fr. (soweit Werktag)	04:00 Uhr	22:00 Uhr
Samstag (soweit Werktag)	04:00 Uhr	22:00 Uhr
Sonntag, Feiertag	04:00 Uhr	22:00 Uhr

a Maschineller Winterdienst – nicht öffentliche Wegeflächen befestigt (Pflaster), ca. 1.043 m²

b Händischer Winterdienst – nicht öffentliche Wegeflächen befestigt (Pflaster), ca. 1.500 m²

c Maschineller Winterdienst – nicht öffentliche Verkehrsflächen befestigt (Asphalt), ca. 43.825 m²

d Händischer Winterdienst – nicht öffentliche Verkehrsflächen befestigt (Asphalt), ca. 1.500 m²